



VII D.
Hob. 548 c/

Pa. 73
1



**Seiner Majestät
Der Herr / in Dero**

Ordnungs-Reglement aller
Contirung / Dero auff den Bei-
schlüssen / und darin ausdrücklich
stipulirte Baaren / zu liefern /
wovon Straffe zu handeln hätten /
und dieser Dero allergnädigsten ernst-
lichen

welche seit Publication ange-
zogen haben / à dato innerhalb 2. Mo-
nath Dero General-Krieges-Com-
missarien und Gewercken zu dociren /
das in welcher Stadt / und von
was Artige aber wollen allerhöchstge-
dachments dahin nachdrücklich wie-
derliche Lieferung thun / sie seyn Kauff-
Leuten der mit denen Regimen-
tern der Gewercke oder Manufa-
cturien nach geschehener Lieferung
ohne Entrepeneurs, Kauff-Leute /
Mairitte Theil dem Denuncianten
gegesetzlichen Majestät eigenhändigen
Unte 4.

67

Wilhelm.

J. W. v. Grumkow.





Vonnach Seine Königliche Majestät in Preußen/ r. Unser allergnädigster Herr/ in Dero

unterm 30. Junii vorigen Jahres publicirten Montirungs-Reglement allergnädigst verordnet/ daß über alle und jede Lieferungen/ so zur Montirung/ Dero auff den Weinen habenden Troupes geschehen/ schriftliche Contracte geschlossen/ und darin ausdrücklich stipuliret werden solle/ daß keine andere als in Königlichen Provinzzen und Landen verfertigte Waaren/ zu liefern/ worvnder keine Kauffleute/ ohne erhaltene Königliche special-Erlaubniß/ bey nachhabtlicher Straffe zu handeln hätten/ und dann Seine Königliche Majestät zu wissen verlangen/ ob/ und welcher gestalt dieser Dero allergnädigsten ernstlichen Verordnung bißhero nachgelebet worden;

Als befehlen Dieselbe hiemit allen Kauff- Leuten/ und andern Entrepreneurs, welche seit Publication angezogenen Edicts vom 30. Junii 1713. Dero Regimentern einige Lieferung gethan haben/ à dato innerhalb 2. Monathen die mit denen Regimentern geschlossene Contracte in vidimirter Copey zu Dero General- Krieges- Commissariat einzusenden/ und dabey durch glaubhafte Attestata von denen Magisträten und Gewercken zu dociren/ daß die gelieferten Stücke althier in Königlichen Provinzzen und Landen/ und zwar in welcher Stadt/ und von was vor Fabricanten oder Handwerkeren dieselbe verfertigt worden; Vors künfftige aber wollen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät den Inhalt mehrgedachten Montirungs-Reglements dahin nachdrücklich wiederhollet und erläutert haben/ daß diejenigen/ so hienächst denen Regimentern einige Lieferung thun/ sie seyn Kauff- Leute oder Manufacturiers und Fabricanten oder andere Entrepreneurs, die Copeyen der mit denen Regimentern getroffenen Contracte, alsofort nach dem Schluß derselben/ die Attestata aber der Gewercke oder Manufacturiers, welche die gelieferte Waaren in Königlichen Landen verfertigt/ vier Wochen nach gescheneher Lieferung ohnfehlbar dem General-Commissariat althier einsenden sollen. Vornach sich alle Entrepreneurs, Kauff- Leute/ Manufacturiers und Fabricanten bey fünf hundert Rthle. Straffe/ wovon der dritte Theil dem Denuncianten gegeben werden soll/ allergehorsamst zu achten. Ubfundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und Königlichem Insiigel. Geben zu Berlin/ den 15. Septembr. 1714.

61

W. Wilhelm.



J. W. v. Grumkow.



Monatliche Kalendar

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Handwritten scribbles or marks on the right page]



Manfred K... ..



Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Lat



Die Majestat

Der Herr / in Dero

Erhaltung-Reglement aller
Contirung / Dero auff den Bei-
schlüssen / und darin ausdrücklich
stipulirte Waaren / zu liefern /
wovon keiner Straffe zu handeln hätten /
und dieser Dero allergnädigsten ernst-

Publication ange-
setzt zu werden / innerhalb 2. Mo-
nathen / nach dem Ende des
General-Krieges / Com-
missionen zu dociren /
in jeder Stadt / und von
denen vollen allerhöchstge-
wollten / in nachdrücklich wie-
den nachzu-
thun / sie seyn Kauff-
leute / mit denen Regimen-
ten oder Manufa-
gurenschickener Lieferung
denen / dem Denuncianten
Majestat eigenhändigen

Im.

J. W. v. Grumfow.

67

